

Prof. Dr. Heinrich Kiel

**Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Honorarprofessor an der Leibniz Universität Hannover**

Plattformarbeit als Herausforderung für den Arbeitnehmerbegriff

**Vortrag am 26. Oktober 2023 im Rahmen des
21. Göttinger Forums zum Arbeitsrecht mit dem Thema
„Plattformtätigkeit zwischen Dienst- und Arbeitsvertrag“**

Hinweis: Der nachfolgende Text ist geschlechtsneutral (m/w/d) zu verstehen.

Gesetzliche Definition des Arbeitsvertrags

§ 611a Arbeitsvertrag

(1) Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gesetzliche Definition des Arbeitsvertrags

§ 611a Abs. 1 Satz 1 BGB

Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet.

...

- Weisungsgebundenheit
- Fremdbestimmung
- persönliche Abhängigkeit

Gesetzliche Definition des Arbeitsvertrags

§ 611a Absatz 1 Sätze 2 und 3 BGB

Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen.

Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

- **Weisungsgebundenheit** kann sich aus einer Vertragsgestaltung ergeben, die den Freiraum für die Durchführung der geschuldeten Leistung stark einschränkt.
- **Tatsächliche Zwänge** durch eine vom Auftraggeber geschaffene Organisationsstruktur können geeignet sein, den Beschäftigten zu dem gewünschten Verhalten zu veranlassen, ohne dass dazu auftragsbezogen konkrete Weisungen ausgesprochen werden müssen.

Gesetzliche Definition des Arbeitsvertrags

§ 611a Absatz 1 Satz 4 BGB

Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der **Eigenart** der **jeweiligen Tätigkeit** ab.

- Die **Art der Dienstleistung** und die Zugehörigkeit der Tätigkeit zu einem bestimmten Berufsbild können den zugrundeliegenden Vertragstyp beeinflussen.
- Bei **untergeordneten, einfachen Arbeiten** besteht eher eine persönliche Abhängigkeit als bei gehobenen Tätigkeiten.

Gesetzliche Definition des Arbeitsvertrags

§ 611a Absatz 2 Satz 5 BGB Arbeitsvertrag

Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine **Gesamtbetrachtung aller Umstände** vorzunehmen.

Eine Arbeitsverhältnis liegt (erst) dann vor, wenn die Kriterien, die für eine persönliche Abhängigkeit sprechen, im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung hinreichendes Gewicht haben oder das Rechtsverhältnis prägen.

Gesetzliche Definition des Arbeitsvertrags

§ 611a Absatz 1 Satz 6 BGB

Zeigt die **tatsächliche Durchführung** des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

- Widerspricht die Vertragsdurchführung der Vereinbarung, ist allein die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses maßgeblich.
- Damit wird dem zwingenden Charakter des Arbeitsrechts Rechnung getragen.

Erster Prüfungsschritt: Keine Arbeitnehmereigenschaft allein aufgrund des Rahmenvertrags

- Im vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall begründete die als Rahmenvertrag konzipierte Vereinbarung keine Pflicht des Crowdworkers, Aufträge anzunehmen.
- Die Rahmenvereinbarung für sich betrachtet sprach damit zunächst dagegen, den Crowdworker als Arbeitnehmer anzusehen.

Zweiter Prüfungsschritt:

Tatsächliche Vertragsdurchführung aufgrund der Gesamtumstände

Die Rahmenvereinbarung enthielt detaillierte Vorgaben zu den Modalitäten der Aufträge und deren Durchführung. Sie wurde ergänzt durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Plattformbetreibers.

- **Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung**
- **Eigenart der Tätigkeit (einfachste Tätigkeiten)**
- **Detaillierte Vorgaben zur Auftragsdurchführung**
- **Auftragsabwicklung über App**

App als Instrument der Fremdsteuerung

Durch die Programmierung der App, über die der Crowdworker seine Aufträge abzuwickeln hat, wird der Beschäftigte angehalten, kontinuierlich ein bestimmtes Auftragskontingent nach detaillierten Maßgaben des Plattformbetreibers anzunehmen.

Die App, über die Aufträge vermittelt werden, ist außerdem so gestaltet, dass der Crowdworker - will er die Kontrolltätigkeiten wirtschaftlich sinnvoll ausüben - über **einen längeren Zeitraum regelmäßig** Aufträge annehmen und im Einzelnen **vorbestimmte Arbeitsvorgänge** abarbeiten muss.

App als Instrument der Fremdsteuerung

Lassen sich Crowdworker durch den Abschluss der Basis-Vereinbarung, die Registrierung auf der Plattform und deren Nutzung grundsätzlich auf diese Beschäftigungsform ein, lenkt der Plattformbetreiber damit über die App das Nutzerverhalten durch den Zuschnitt und die Kombination der Aufträge nach seinem Beschäftigungsbedarf, ohne dass konkrete Anweisungen nötig sind.

Damit übt der Plattformbetreiber über die App die Fremdbestimmung der Arbeitsleistung aus. Die Gestaltung der App ist somit ein wesentliches Element für die Annahme der Arbeitnehmereigenschaft.

Rechtsfolge: Verklammerung der einzelnen Aufträge zu einem einheitlichen (unbefristeten) Arbeitsverhältnis

Haben die Parteien über einen rechtlich erheblichen Zeitraum einvernehmlich Arbeitsleistung und Entgelt ausgetauscht, besteht aufgrund der Gesamtumstände ein einheitliches Vertragsverhältnis.

Eine rechtlich isolierte Betrachtung eines jeden einzelnen, in einem Zeitraum von elf Monaten von dem Crowdworker für den Plattformbetreiber erledigten, gleichartigen 2.978 Auftrags ließe außer Acht, dass die Zusammenarbeit wechselseitig auf eine verstetigte Beschäftigung ausgerichtet war.

Welche Bedeutung hat die Entscheidung des BAG vom 1. Dezember 2020?

